

Wird der technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasserinstallation überschritten, hat der Betreiber unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen, die eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen, sowie eine Gefährdungsanalyse zu erstellen und Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher zu ergreifen.

Die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen sind unverzüglich dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Die betroffenen Verbraucher sind über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse sowie sich möglicherweise ergebenden Einschränkungen bei der Verwendung des Trinkwassers umgehend zu informieren.

Wo kann ich mich außerdem informieren?

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter http://www.lgl.bayern.de/gesundheit/ hygiene/wasser/legionellen.htm.

Unsere Leistungen

- · Individuelle Beratung nach Gesetzeslage
- Probenahme durch zertifizierte Probenehmer
- Untersuchung durch akkreditiertes Labor
- · Unterstützung bei Behörden-Kommunikation
- Vor- und nachsorgende Betreuung

Wir beraten Sie gerne!

Analytik Institut Rietzler GmbH Dieter-Streng-Straße 5 90766 Fürth Telefon 0911 971 91-0 Telefax 0911 971 91-299 info@rietzler-analytik.de

www.rietzler-analytik.de









Legionellen in Hausinstallationen



Legionellen sind Bakterien, die sich im warmen Trinkwasser vermehren und schwerwiegende Erkrankungen verursachen können. In der Bundesrepublik wird von bis zu 100.000 Erkrankungen im Jahr ausgegangen. Aus diesem Grund wurden die Legionellen bei der Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) berücksichtigt.

Wer beauftragt die Untersuchung?

In § 14 Abs. 3 TrinkwV wird für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Hausinstallation die Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen vorgeschrieben. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber beauftragen ein Trinkwasserlabor mit der Entnahme und Untersuchung von Proben und tragen die Kosten der Untersuchung.

Welche Anlagen sind betroffen?

Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die:

- Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen (Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Jugendherbergen, Bahnhöfe, Flughäfen) oder gewerblichen Tätigkeit (Mietwohnungen) abgeben, sowie Anlagen, die sowohl öffentlich als auch gewerblich betrieben werden, wie Krankenhäuser, Altenheime und Pflegeeinrichtungen in privater Trägerschaft, Hotels, Gaststätten, Fitnessstudios und Sportanlagen von Sportvereinen
- und über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen
- und eine Großanlage zur Wassererwärmung darstellen. (Großanlage = Speicher-Trinkwasserwärmer oder zentraler Durchfluss-Trinkwasserwärmer > 400 l oder Rohrleitungsvolumen zwischen dem Abgang des Trinkwasserwärmers und der entferntesten Entnahmestelle > 3 l).

Wichtig: Ein- und Zweifamilienhäuser fallen nicht unter diese Regelung!

Was muss konkret getan werden?

- Zuerst ist zu pr
 üfen, ob f
 ür die Trinkwassererw
 ärmungsanlage eine Untersuchungspflicht anhand der genannten Kriterien besteht.
- 2. Ist dies der Fall, muss auch untersucht werden. Die Untersuchungen müssen von einem akkreditierten Trinkwasserlabor nach den Richtlinien des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblatt W 551 ausgeführt werden und die Probenahme durch einen zertifizierten Probnehmer erfolgen. Dafür ist jeweils am Aus- und Eintritt der Erwärmungsanlage sowie an einer Armatur am Ende jedes Steigstranges zu beproben. Geeignete Probenahmehähne müssen, soweit nicht vorhanden, vorher eingerichtet werden.
 - Bei Anlagen die öffentlich sowie gewerblich und öffentlich genutzt werden, sind die Untersuchungen jährlich zu wiederholen. Bei rein gewerblicher Nutzung wie Vermietungen ist das Untersuchungsintervall auf drei Jahre festgelegt.
- 3. Wird der technische Maßnahmewert an einer Probenahmestelle überschritten, ist dem zuständigen Gesundheitsamt unaufgefordert unverzüglich eine Kopie des Untersuchungsberichtes zuzusenden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass das beauftragte Labor den Auftraggeber umgehend auf die Nichteinhaltung hinweist.
- 4. Mindestens jährlich sind die Verbraucher über die Qualität des zur Verfügung gestellten Trinkwassers zu informieren.

Welcher Wert ist einzuhalten?

Für Legionellen wurde ein "technischer Maßnahmenwert" von 100 KBE/100 ml festgelegt. Bei Überschreitung dieses Wertes ist eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten. Laut einer aktuellen Änderung gilt bereits das Erreichen des technischen Maßnahmenwerts als Überschreitung.